



25.09.09

Freundeskreis Lahrer Funkamateure
z. Hd. Herrn Patrick Hertenstein
Sternenberg 1

77948 Friesenheim

Lahr,

Bearbeiterin: Frau Bauer

Telefon: 07821/283-0

Durchwahl: 325

Telefax: 100

Zimmer: 2.10

nur vormittags

Aktenzeichen: **10050/52522**

SG: 1/5

(Bei Antwort bitte angeben)

Vorläufige Bescheinigung

A.

Die Körperschaft **Freundeskreis Lahrer Funkamateure** dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich, und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

B. Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dienstgebäude

Gerichtsstr. 5
77933 Lahr

Öffnungszeiten Service Center (ZIA)

Mo, Di und Do 7:30 - 16:00 Uhr
Mi 7:30 - 17:30 Uhr
Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Bankinstitut

Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe
Sparkasse Offenburg/Ortenau
IBAN
BIC
Internet: www.fa-lahr.de

Konto-Nr.

0066001527
76103333
DE29 6600 0000 0066 0015 27
MARKDEF1660

BLZ

66000000
66450050